



# STATUT

## des Welt-Vereins e.V.

Seite 1 von 3

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wirkungsorientierter Ertüchtigungs-, Leistungs- und Trainingsverein“, abgekürzt: Welt-Verein. Er hat seinen Sitz in 10245 Berlin – Friedrichshain/Kreuzberg und die Gründung soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Wirkungsorientierter Ertüchtigungs-, Leistungs- und Trainingsverein e.V.“, kurz Welt-Verein e.V.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball- und Breitensports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird vorrangig durch die Ermöglichung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes und die Teilnahme an einem Ligabetrieb gewährleistet. Besonderes Anliegen des Vereins ist es, Spieler verschiedener Ethnien, Religionen und sozialer Schichten mit Hilfe des Fußballsports zu integrieren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Es besteht die Möglichkeit passives Mitglied des Welt-Vereins e.V. zu sein. Diese nehmen nicht am Spielbetrieb teil. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand/Welt-Vereinsrat. Der Verein kann Personen, die sich besonders um den Verein bemüht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese zahlen keine Beiträge und haben den gleichen Status wie passive Mitglieder. Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft wird von Vorstand beschlossen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Welt-Vereinstages von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Sollte ein Mitglied mehr als sechs Monate keine Mitgliedsbeiträge zahlen, kann der Welt-Vereinsrat eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.

#### WELT Verein e.V.

Neue Bahnhofstr. 34  
D-10245 Berlin  
[www.welt-verein.de](http://www.welt-verein.de)  
[info@welt-verein.de](mailto:info@welt-verein.de)

Amtsgericht Charlottenburg  
Vereinsregister: VR 27244 B  
Finanzamt für Körperschaften I - Berlin  
Stnr.: 27/617/Weltverein

1. Vorsitzender: Steffen Krüger  
2. Vorsitzender: Benjamin Ose  
Generalsekretär: Michael Braun  
Schatzmeister: Steven Meier

Bankverbindung  
DKB Berlin  
IBAN: DE 19 1203 0000 1020 0074 62  
BIC: BYLADEM1001



# STATUT

## des Welt-Vereins e.V.

Seite 2 von 3

### § 6 Gebühren- und Geschäftsordnung

Von den Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bzw. dem Welt-Vereinstag in der Gebührenordnung festgelegt. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die administrativen Bestimmungen zur Vereinsverwaltung sowie Arbeitsabläufe des Welt-Vereinsrates und weiterer Vereinsglieder festgelegt werden.

### §7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der den Namen „Welt-Vereinsrat“, und die Mitgliederversammlung, die den Namen „Welt-Vereinstag“ tragen.

### § 8 Vorstand / Welt-Vereinsrat

Der Vorstand/Welt-Vereinsrat im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportdirektor und dem Generalsekretär, der für die Öffentlichkeitsarbeit des Welt-Vereins zuständig ist. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vereinsrats vertreten, unter denen jedoch mindestens einer der beiden Vorsitzenden sein muss.

### § 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsrats

Der Vereinsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch das Statut zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Welt-Vereinstages, sowie Erstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen des Welt-Vereinstages,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Statut und gesetzlicher Ermächtigung.

### § 10 Wahl des Vereinsrats

Der Welt-Vereinstag wählt die einzelnen Mitglieder des Welt-Vereinsrates in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Sollte es zu keiner gültigen Wahl kommen, bleibt der amtierende Vereinsrat bis zu einer gültigen Wahl im Amt. Vereinsratsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vereinsrats werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vereinsratsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsratsmitglieds bestimmt der Vereinsrat ein Ersatz-Vereinsratsmitglied bis zum nächsten Welt-Vereinstag. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vereinsratsmitglied.

### § 11 Vereinsratssitzungen

Der Vereinsrat beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vereinsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

### § 12 Welt-Vereinstag

Beim Welt-Vereinstag hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Der Welt-Vereinstag ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

#### WELT Verein e.V.

Neue Bahnhofstr. 34  
D-10245 Berlin  
www.welt-verein.de  
info@welt-verein.de

Amtsgericht Charlottenburg  
Vereinsregister: VR 27244 B  
Finanzamt für Körperschaften I - Berlin  
Stnr.: 27/617/Weltverein

1. Vorsitzender: Steffen Krüger  
2. Vorsitzender: Benjamin Ose  
Generalsekretär: Michael Braun  
Schatzmeister: Steven Meier

Bankverbindung  
DKB Berlin  
IBAN: DE 19 1203 0000 1020 0074 62  
BIC: BYLADEM1001



# STATUT

## des Welt-Vereins e.V.

Seite 3 von 3

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vereinsrats,
2. Beschlussfassung über Änderung des Statuts und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dem Statut oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Halbjahr, hat ein ordentlicher Vereinstag stattzufinden. Er wird vom Vereinsrat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse oder per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde, bzw. an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse verschickt wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Welt-Vereinstage kann der Vereinsrat einberufen. Der Vereinsrat ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Welt-Vereinstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse des Welt-Vereinstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Statutsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### § 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Ersten Vorsitzenden des Welt-Vereinsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 14 Kassenprüfer

Die vom Vereinstag für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vereinsrat genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist beim Welt-Vereinstag zu berichten.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss des Welt-Vereinstages mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt für den Fall des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehendes Statut wurde am 08.09.2007 in Berlin vom Welt-Vereinstag beschlossen und soll am 01.11.2007 in Kraft treten. Am 18.12.2007, am 07.08.2008, am 27.09.2009 und am 14.09.2013 wurde das Statut geändert. Dies ist das aktuelle Statut.

---

Steffen Krüger  
Erster Vorsitzender

---

Benjamin Ose  
Zweiter Vorsitzender

#### WELT Verein e.V.

Neue Bahnhofstr. 34  
D-10245 Berlin  
www.welt-verein.de  
info@welt-verein.de

Amtsgericht Charlottenburg  
Vereinsregister: VR 27244 B  
Finanzamt für Körperschaften I - Berlin  
Stnr.: 27/617/Weltverein

1. Vorsitzender: Steffen Krüger  
2. Vorsitzender: Benjamin Ose  
Generalsekretär: Michael Braun  
Schatzmeister: Steven Meier

Bankverbindung  
DKB Berlin  
IBAN: DE 19 1203 0000 1020 0074 62  
BIC: BYLADEM1001